

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

14.12.1994

Geschäftszahl

94/03/0149

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/09/25 92/09/0053 2

Stammrechtssatz

Die Auswahl der Abgabestelle bleibt, wenn mehrere
(iSd § 4 ZustG) bestehen, der Behörde überlassen.

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):
94/03/0204